

Teilnahme- und Betreuungsbedingungen für den Integrativen Kindergarten Suhl Heiligenland

Bestandteil des Betreuungsvertrages

§ 1 Aufnahmebedingungen

1.

Der Integrative Kindergarten Suhl Heiligenland wird in Trägerschaft des Diakonischen Werkes Henneberger Lande e.V., mit Sitz der Geschäftsstelle in 98527 Suhl, Karl-Marx-Str. 9a geführt.

2.

Die Erziehung, Förderung und Bildung der aufgenommenen Kinder geschieht in altersgemischten Gruppen in der Regel in Ganztagsbetreuung. Im Integrativen Kindergarten Suhl Heiligenland werden behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam in den Gruppe gefördert und betreut. Zur Förderung der behinderten Kinder ist zusätzliches Fachpersonal angestellt.

3.

Nach der in der jeweils aktuellen Betriebserlaubnis vorgegebenen und mit der mit dem zuständigen Jugendamt jährlich abgestimmten Kapazität, können Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt aufgenommen und betreut werden.

4.

Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist, welches nicht älter als eine Woche sein darf.

Die Aufnahme eines Kindes erfolgt nach der schriftlichen Antragstellung durch den/die Sorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten. Erfolgt die Anmeldung durch eine sonstige zur Bestimmung des Aufenthaltes des Kindes berechnigte Person, dann muss die Berechnigung nachgewiesen werden. In der Anmeldung ist der gewünschte Aufnahmetermin bekannt zu geben.

Die Aufnahme eines Kindes ist, abhängig von freien Plätzen, grundsätzlich während des gesamten Jahres jeweils zum 1. des Monats möglich. In der schriftlichen Mitteilung über eine Aufnahme legt die Leiterin den tatsächlichen Aufnahmezeitpunkt fest.

5.

Eine Aufnahme ist nur möglich, wenn dadurch die dem aktuellen Bedarfsplan zu Grunde liegende Kapazität nicht überschritten wird, die Gruppenzusammensetzung eine Aufnahme des Kindes ermöglicht, die Wahrnehmung der Verantwortung der Erzieherinnen gesichert bleibt und die Sorge-, Erziehungsberechnigten die Teilnahme- und Betreuungsbedingungen sowie Elternbeitrags- und Verpflegungsordnung anerkennen.

6.

Vor einer Aufnahme von behinderten bzw. entwicklungsverzögerten Kindern muss ein aktueller Bescheid auf Eingliederungshilfe vom dafür zuständigen örtlichen Sozialamt vorliegen.

7.

Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Leiterin des Kindergartens. Liegen mehr Anmeldungen als freie Plätze im Kindergarten vor, entscheidet die Leiterin des Kindergartens in Abstimmung mit dem Träger.

8.

Stellvertretend für den Träger Diakonisches Werk Henneberger Land e. V., schließt die Leiterin mit den Sorge-, Erziehungsberechtigten oder sonstigen zur Aufenthaltsbestimmung Berechtigten einen Betreuungsvertrag ab, der die Vereinbarungen der Teilnahme- und Betreuungsbedingungen, der Elternbeitrags- und Verpflegungsordnung, den Zeitpunkt des Beginns der Betreuung und weitere notwendige Regelungen enthält.

§ 2 Eingewöhnungsphase

Im Interesse aller Beteiligten sollte die Aufnahme eines Kindes mit einer Eingewöhnungsphase beginnen. Der Eingewöhnungsplan wird zwischen den Sorge-, Erziehungsberechtigten und der Leiterin des Kindergartens individuell und rechtzeitig vor der geplanten Aufnahme vereinbart.

§ 3 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Sorge- oder Erziehungsberechtigten eine zu zahlende Benutzungsgebühr (Elternbeiträge und Beiträge für das Essengeld sowie Kosten der Verpflegung) nach Maßgabe der jeweils gültigen Beitragsordnung zu diesen Teilnahme- und Betreuungsbedingungen erhoben.

Der Einzug der Elternbeiträge sowie der Beiträge für das Essengeld erfolgt in der Regel zum 15. des Monats.

Der/Die Beitragsschuldner/in hat dafür Sorge zu tragen, dass das im SEPA-Lastschriftmandat angegebene Konto zu diesem Zeitpunkt ausreichende Deckung aufweist.

Elternbeiträge und / oder Beiträge für das Essengeld die zu dem oben genannten Termin nicht eingezogen werden können, werden mittels Zahlungserinnerung und ggf. Mahnung mit neuer Zahlungsfrist angemahnt. Neben der Rückbuchungsgebühr entsprechend der aktuellen Rechnungslegung des Kreditinstituts werden für jede Zahlungserinnerung bzw. Mahnung Mahnkosten in Höhe von 5,00 EUR plus der Höhe des jeweiligen Briefportos in Rechnung gestellt.

§ 4 Kündigung des Betreuungsvertrages

Der Betreuungsvertrag kann während der vereinbarten Laufzeit von beiden Parteien durch schriftliche Kündigung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Monats gekündigt werden.

Die Kündigung durch das Diakonische Werk Henneberger Land e.V. ist aus wichtigem Grund zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen insbesondere dann zulässig

- wenn die Sorge-, Erziehungsberechtigten ihren Verpflichtungen zur fristgerechten Zahlung der Elternbeiträge und/oder des Essengeldes gemäß der Beitragsordnung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommen, wobei der Kündigung eine Mahnung mit Fristsetzung zur Zahlung der offenen Beträge voranzugehen hat
- wenn die Sorge-, Erziehungsberechtigten nach Mahnung der Verpflichtung zur Zahlung der Elternbeiträge und/oder des Essengeldes wiederholt nicht oder nicht vollständig nachkommen
- insbesondere bei wiederholter Verletzung der Pflichten und Regeln der Kindergartenordnung und sonstiger Erklärungen. Auch das häufige unentschuldigte

Fehlen kann zum Ausschluss führen. Ein wichtiger Grund ist auch gegeben, wenn eine sinnvoll pädagogische Förderung nicht mehr möglich erscheint.

§ 5 Öffnungszeiten

1.
Der Integrative Kindergarten Suhl Heiligenland ist in der Regel von Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
2.
Vor einer Veränderung der Öffnungszeiten wird der Elternbeirat angehört. Nach einer Abstimmung der Leiterin mit dem Träger des Kindergartens legt der Träger die Öffnungszeiten fest.
3.
Die Tageseinrichtung kann nach Anhörung des Elternbeirats und Zustimmung des Trägers zwischen Feiertagen (Brückentage), bei planmäßigen Betriebsferien, aufgrund gesonderter Anlässe, wie z.B. bei Quarantäne, Sanierung Schließzeiten festlegen.

§ 6 Aufsichtspflicht

1.
Die Verantwortung für den Weg zwischen dem Zuhause und dem Kindergarten liegt bei den Sorge-, Erziehungsberechtigten. Die Haftungspflicht der Einrichtung beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine diensthabende Erzieherin und endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes an die Sorge-, Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen im Kindergarten.
2.
Die Sorge-, Erziehungsberechtigten haben bei der Anmeldung in schriftlicher Form zu hinterlegen, welche Personen neben ihnen, zur Abholung des Kindes berechtigt sind. Widerrufe und Veränderungen der Abholungsberechtigung sind ebenso schriftlich anzuzeigen. Das Abholen der Kinder durch andere Personen bedarf einer schriftlichen Vollmacht der Sorge-, Erziehungsberechtigten.
3.
Die Mitarbeiterinnen des Kindergartens sind verpflichtet, die Übergabe an nicht ermächtigte Personen zu verweigern. Die Übergabe an Personen, die augenscheinlich nicht in der Lage sind, das Kind ordnungsgemäß zu betreuen, z.B. wegen Drogen- oder Alkoholgenusses, Verwirrtheit, kann zur Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung durch die MitarbeiterInnen des Kindergartens verweigert werden. Im Falle der Verweigerung der Übergabe des Kindes wird sich die diensthabende Erzieherin zunächst bemühen, das Kind durch einen anderen Sorge-, Erziehungsberechtigten bzw. Bevollmächtigten abholen zu lassen. Gelingt das nicht, wird nach Abstimmung mit dem Träger des Kindergartens das zuständige Jugendamt informiert und gegebenenfalls bis zur Übergabe an die Sorge-, Erziehungsberechtigten eine vorläufige Fremdunterbringung des Kindes, zu Lasten der Sorge-, Erziehungsberechtigten bzw. dem Vertragspartner veranlasst.
4.
Wird ein Kind eine halbe Stunde nach der aktuellen Schließzeit nicht im Kindergarten abgeholt, wird wie im Falle der Verweigerung der Übergabe (Punkt 3) verfahren. Soweit es nicht möglich ist, eine Abholung des Kindes zu organisieren, kann eine vorläufige Fremdunterbringung durch das zuständige Jugendamt veranlasst werden.

Die entstehenden Kosten für die längere Betreuung sowie die für die vorläufige Fremdunterbringung entstehenden Kosten haben die Sorge-, Erziehungsberechtigten bzw.

der Vertragspartner zu tragen.

Das zuständige Jugendamt wird durch den Träger über die verspätete Abholung des Kindes in Kenntnis gesetzt, sofern das Kind drei Mal nach der aktuellen Schließzeit, ohne Mitteilung eines hinreichenden Grundes, abgeholt wird.

§ 7 Mitwirkungshandlungen

1.

Die im Integrativen Kindergarten Suhl Heiligenland benutzte Bettwäsche wird in regelmäßigen Abständen an den Abholenden übergeben bzw. dem Kind mitgegeben. Im Austausch wird von den Sorge-, Erziehungsberechtigten gereinigte Bettwäsche im Kindergarten abgegeben.

2.

Für den Aufenthalt im Kindergarten sind u.a. weiter erforderlich:

- Schuhe zum Wechseln, die nur in den Räumen getragen werden
- ein Turnbeutel mit kurzen Turnsachen und Turnschuhen oder Stoppersocken
- zu Beginn der Woche ein Beutel mit Schlafkleidung, der am Wochenende zur Reinigung durch das Kind zurückgebracht wird
- Papiertaschentücher in erforderlicher Menge
- witterungsgerechte Wechselkleidung

4.

Besonderer Bedarf für Kleinkinder u.a.:

Ausreichende Wechselwäsche und Windeln, Reinigungstücher, Körperpflegemittel (Creme, Öl, etc.), Nuckel, Lieblingsspielzeug. Alle Gegenstände sind der Zuordnung wegen sichtbar zu beschriften.

5.

Während des Mittagsschlafes ist das Abholen von Kindern sehr störend für die Mittagsruhe der anderen Kinder. Es sollte deshalb nur in begründeten Einzelfällen geschehen.

§ 8 Gesundheitsvorsorge

1.

Erkrankte Kinder dürfen den Kindergarten bis zur vollständigen Genesung nicht besuchen. Dies gilt besonders bei infektiösen Erkrankungen. Gleiches gilt für Ungezieferbefall. Die Sorge-, Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kindergarten unverzüglich zu informieren, wenn bei ihrem Kind eine ansteckende Krankheit aufgetreten ist. Zum Schutz aller Kinder im Kindergarten bedarf es vor einer Wiederaufnahme eines Kindes nach einer ansteckenden Krankheit der Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung. Der Erhalt des in der Anlage befindlichen Merkblattes des Gesundheitsamtes wird mit Unterschrift bestätigt. Die Erzieherinnen des Kindergartens sind berechtigt, bei einer offensichtlichen Erkrankung die Übernahme des Kindes abzulehnen. Das Gleiche gilt bei Ungezieferbefall.

2.

Um die Sorge-, Erziehungsberechtigten im Falle einer Erkrankung oder eines Unfalles des Kindes schnell zu erreichen, benötigt der Kindergarten die privaten und dienstlichen Festnetz- und Handynummern der Sorge-, und Erziehungsberechtigten oder auch etwaig abholberechtigter Personen. Eine Veränderung dieser Telefonnummern ist umgehend dem Kindergarten mitzuteilen.

3.

Die Verabreichung von Medikamenten an Kinder in Kindertageseinrichtungen obliegt generell den Personensorgeberechtigten. Es besteht keine Verpflichtung der MitarbeiterInnen in den Kindergärten, Kindern Medikamente zu verabreichen.

§ 9 Versicherung

1.

Für alle im Kindergarten angemeldeten Kinder besteht für die Dauer des tatsächlichen Aufenthaltes während der Öffnungszeiten bzw. gemeinschaftlich organisierten Veranstaltungen durch die Einrichtung ein gesetzlicher Unfallschutz.

2.

Die Versicherung umfasst auch den direkten Weg zur Kindereinrichtung und von dieser nach Hause. Der Versicherungsträger ist die Unfallkasse Thüringen. Ansprüche sind unverzüglich in der Einrichtung geltend zu machen.

3.

Für die in die Einrichtung mitgebrachten oder mitgegebenen Gegenstände aller Art, die nicht zum täglichen Gebrauch gehören, insbesondere Wertgegenstände, Spielzeug, Roller usw. wird keine Haftung übernommen.

§ 10 Zusammenarbeit

1.

Um eine an das Konzept der Einrichtung ausgerichtete, anspruchsvolle Betreuungs- und Erziehungsarbeit zu leisten, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Sorge-, Erziehungsberechtigten sowie den Erzieherinnen des Kindergartens erforderlich. Den Sorge-, Erziehungsberechtigten werden regelmäßige Elternabende, Elternnachmittage, Elternbriefe, u. ä. angeboten. Auf Wunsch der Eltern und der Gruppenerzieherinnen können Beratungsgespräche im Kindergarten und Hausbesuche vereinbart werden.

2.

Für die Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden (§ 10 ThürKitaG).

§ 11 Essenversorgung

1.

Der Integrative Kindergarten Suhl Heiligenland stellt an allen Öffnungstagen eine gesunde und kindgerechte Verpflegung im Kindergarten bereit. Dazu gehören Frühstück, warmes Mittagessen, Vesper, Tee und andere Getränke.

2.

Durch die MitarbeiterInnen des Kindergartens werden Sie über die jeweiligen Zeiten von Frühstück, Mittagessen und Vesper informiert.

4.

Für die Verpflegung während des Aufenthaltes im Kindergarten werden kostendeckende Verpflegungskosten durch den Träger gem. § 29 Abs. 3 ThürKitaG festgelegt. Kosten der Verpflegung sind alle Kosten, die mit der Vorbereitung, Zubereitung und Nachbereitung des Essens und der Mahlzeiten verbunden sind. Die Beiträge für die Versorgung mit Mittagessen legt der jeweilige Essenanbieter fest. Näheres dazu ist in der jeweils aktuellen Beitragsordnung geregelt.

5.

Kinder, die den Kindergarten aus verschiedenen Gründen nicht besuchen, sind mindestens einen Tag zuvor zu entschuldigen. Erfolgt die Entschuldigung nicht, erfolgt die Berechnung des Verpflegungsbeitrages für den/die jeweiligen Tag/e.

Fehlt ein Kind durch plötzlich auftretende Krankheit, muss es am selben Tag bis 08.00 Uhr entschuldigt werden. Ansonsten erfolgt die Berechnung des Verpflegungsbeitrages für den jeweiligen Tag.

§ 12 Gespeicherte Daten

Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogenen Daten in automatisierten Daten gespeichert:

- a. allgemeine Daten: Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
- b. Benutzungsgebühr: Berechnung der maßgeblichen Gebühr auf Grundlage der eingereichten Unterlagen (z.B. Nachweis der Anzahl der Kinder der Familie)

Die Löschung der Daten erfolgt spätestens zwei Jahre nach Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

Durch die Bekanntmachung dieser Teilnahme- und Betreuungsbedingungen werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 19 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) über die Aufnahme der in Ziffer 1 genannten Daten in automatisierte Dateien informiert.

Die Teilnahme- und Betreuungsbedingungen sind Bestandteil des Betreuungsvertrages.

Mit der Unterschrift unter dem Betreuungsvertrag bestätigen Sie, dass diese Teilnahme- und Betreuungsbedingungen in der Ihnen aktuell vorliegenden Fassung, gelesen und verstanden wurden und von Ihnen anerkannt werden.